

Satzung GEW KV Osnabrück-Stadt

Beschlossen auf der JHV am 26. März 2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Osnabrück-Stadt" – GEW Kreisverband Osnabrück-Stadt.
- (2) Der GEW-KV ist ein Kreisverband des GEW-Bezirksverbandes Weser-Ems und umfasst das Gebiet der Stadt Osnabrück und angrenzende Orte.
- (3) Der GEW-KV ist Rechtsnachfolger des Allgemeinen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes Osnabrück-Stadt.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Osnabrück.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck und die Aufgaben des Kreisverbandes richten sich nach der Satzung der GEW § 3 bis § 5

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Die Organe sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV),
- b) der Vorstand.

§ 4 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die JHV ist das oberste Beschlussorgan des GEW-KV. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die JHV findet jährlich statt, möglichst im ersten Quartal.
- (3) Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle GEW-Mitglieder im GEW-KV Osnabrück-Stadt.
- (4) Die JHV ist nicht öffentlich.
- (5) Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Eine Benachrichtigung über den Termin der JHV mit der Aufforderung Anträge zur Tagesordnung einzureichen und Kandidaten für die Wahlversammlung zu benennen, ergeht mind. 5 Wochen vor der die JHV vorbereitenden Vorstandssitzung. Anträge zur Tagesordnung der JHV sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der die JHV vorbereitende Vorstandssitzung einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Anträge wird in der Benachrichtigung mitgeteilt. Die Anträge sind der Einladung beizulegen.
- (7) Die Einladungen für die JHV an die Mitglieder ergehen schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vom Vorstand für die JHV festgelegten Termin. Die in Absatz 8 genannten Berichte sind der Einladung beizufügen.
- (8) Neben den Berichten des Vorstandes enthält die Tagesordnung in jedem Fall die Punkte: Rechnungslegung, Entlastung des Schatzmeisters und den Haushaltsplan.

- (9) Von der JHV ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse enthalten muss.
- (10) Es gilt die Wahl und Geschäftsordnung der GEW.
- (11) Eine außerordentliche JHV kann vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden.
- (12) Eine außerordentliche JHV muss einberufen werden, wenn ein Antrag vorliegt, der von mindestens 10 % der Mitglieder unterschrieben worden ist. Diese außerordentliche JHV muss innerhalb von drei Wochen nach Vorlage des Mitgliedervotums vom Vorstand einberufen werden.
- (13) Für eine außerordentliche JHV erfolgt die Einladung mit Tagesordnung mind. zwei Wochen vor der JHV. Eine Benachrichtigung der Mitglieder vor der Einladung entfällt.
- (14) Für die außerordentliche JHV gelten die §§ 4 Absatz (1) und (3) bis (10) sinngemäß.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Vorstandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der JHV durch und verwaltet das Vermögen des KV. Er ist dabei an den von den JHV beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne §§ 26 BGB ff. Zur Vertretung des Kreisverbandes sind die gewählten Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt im Rahmen ihrer geschäftsmäßigen Befugnisse.
- (3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf einer Wahlversammlung in Verbindung mit einer JHV für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. In jeder JHV kann für die Besetzung unbesetzter Ämter eine Wahl durchgeführt werden. Die JHV kann in begründeten Fällen vorfristig ein Mitglied des Vorstandes abwählen.
- (4) Aufgabenbereiche
 - 1) Vorsitz
 - 2) Kassenführung
 - 3) Beschäftigte/Personalvertretung
 - 4) Bildung/Reformen/Zukunft
 - 5) Mitglieder/Obleutebetreuung
 - 6) Schulträger/Verbände
 - 7) Öffentlichkeitsarbeit
 - 8) Frauen
 - 9) Weitere Fachgruppen, Referate und Ausschüsse gemäß Bezirks-/Landesgliederung
 - 10) Arbeitskreise
- (5) Die Beschreibung der Aufgaben der Bereiche ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bereiche können auch Teams von bis zu drei Personen gewählt werden.
- (7) Aufgaben der Bereiche Ziffer 3) bis Ziffer 10) können von den gewählten Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes auf nicht gewählte Mitglieder übertragen werden (Teams). Sie können das gewählte Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.

- (8) Wenn niemand für Vorsitz oder Kassenführung gewählt worden ist, werden diese Aufgaben durch ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten JHV übernommen.
- (9) Nach Anhörung des Vorstandes können Mitglieder für die Realisierung von Projekten oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zusätzliche Projektteams einrichten. Jedes dieser Teams wählt eine/n Sprecher/in, der/die das Projekt im Vorstand vertritt. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (10) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Betreffen die Beschlüsse einen bestimmten Bereich oder Arbeitskreis, so ist ein Beschluss nur dann möglich, wenn eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter dieses Bereichs/Arbeitskreises anwesend ist.
- (11) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (12) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen für den Kreisverband werden ersetzt.

§ 6 Obleute

In jeder pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtung, in denen GEW-Mitglieder tätig sind, bestimmen diese ein Mitglied zum Obmann/zur Obfrau. Der Name ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann jede JHV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand gemäß §4 (6) einzureichen.

§ 8 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung kann nur von einer JHV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Die JHV, die über die Auflösung beschließt, entscheidet über das vorhandene Verbandsvermögen gem. Satzung der GEW.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Übrigen gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen der GEW, des Landesverbandes Niedersachsen und des Bezirksverbandes Weser-Ems.
- (3) Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme in Kraft.

Osnabrück, den 26. März 2019